

Kantonale Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» – Änderung Kantonsverfassung

(vom 22. August 2012)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 27. Juli 2012 in erster und am 17. August 2012 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» – Änderung Kantonsverfassung und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Martin Arnold, Oberrieden; Markus Dudler, Erlenbach; Hans Egloff, Aesch; Andreas Federer, Thalwil; Markus Hutter, Winterthur; Albert Leiser, Zürich; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon; Hans Rutschmann, Rafz; Werner Scherrer, Bülach; Arnold Suter, Kilchberg; Truls Toggenburger, Winterthur.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 31. August 2012.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» – Änderung Kantonsverfassung

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

«Die Verfassung des Kantons Zürich (KV) vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 32 Obligatorisches Referendum

Absatz 1 lit. g. neu.

Gesetze und ihre Änderung, die neue Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird (Art. 126 Abs. 4 neu), einführen oder für die Einzelnen höhere Gebührenbelastungen zur Folge haben.

Art. 38 Rechtsetzung

Absatz 1 lit. d. geändert.

Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben;

Art. 56 Finanzbefugnisse

Absatz 1 lit. e. neu.

die Genehmigung des Gebührenkatalogs.

Absatz 2 lit. e. neu.

die Genehmigung von Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

Art. 126 Weitere Abgaben

Absatz 3 neu.

Der durch Gebühren erzielte Gesamtertrag darf die Aufwendungen des Gemeinwesens nicht übersteigen und die im Einzelfall erhobene Abgabe darf nicht in ein offensichtliches Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung treten.

Absatz 4 neu.

Für Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, kommen sinngemäss die Grundsätze, die für die Ausgestaltung von Steuern gelten, zur Anwendung.

Absatz 5 neu.

Alle Gebühren sind in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur dem Kantonsrat zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen ist. Die Höhe von Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, werden je einzeln überprüft und genehmigt. Es werden nur genehmigte Gebühren erhoben.

Übergangsbestimmung neu.

Art. 32 Abs. 1 lit. g, Art. 38 Abs. 1 lit. d, Art. 56 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. e und Art. 126 Abs. 3, 4 und 5 sind innert 4 Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen.»